



RAHMENVERTRAG «Datensammlung im ambulanten Bereich und Zusammenarbeit»

**ANHANG 3**

**ANSCHLUSSVERTRAG**

betreffend

**«Datenlieferung in die Ärzteneigene Datensammlung»**

zwischen

**der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer**

und

**trustmed GmbH**  
**Betreiberin des Trustcenters trustmed**

Kreuzstrasse 71e, 8712 Stäfa

(nachfolgend «TC»)

(zusammen die «Parteien»)

## Inhalt

1.	Geltungsbereich .....	3
2.	Vertragsgegenstand .....	3
3.	Anschluss an die Ärztliche Datensammlung .....	3
4.	Rechte und Pflichten des TCs .....	3
a.	Mandatierung .....	3
b.	Dienstleistungsangebot .....	3
5.	Rechte und Pflichten der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers .....	4
a.	Umfang und Kadenz der Datenlieferung .....	4
b.	Korrektheit und Vollständigkeit der Daten .....	4
c.	Datenschutz und Schweigepflicht .....	4
d.	Datensicherheit im Internet .....	4
e.	Legitimation .....	4
f.	Wahrung der Vertraulichkeit .....	5
6.	Entschädigung .....	5
7.	Schlussbestimmungen .....	5
a.	Vertragsdauer und Kündigung .....	5
b.	Vertragsänderung .....	5
c.	Integrierende Bestandteile .....	5

## **1. Geltungsbereich**

Die Datensammlung im ambulanten Bereich gilt für die Mitglieder der AGZ und im Kanton Zürich tätige Nichtverbandsmitglieder für die Sammlung der Rechnungs- und Abrechnungsdaten im ambulanten Praxisbereich. Die AGZ arbeitet für die Datensammlung mit dem TC zusammen.

Die Daten umfassen sämtliche Inhalte, die NewIndex direkt oder indirekt geliefert werden. Die Datenarten sowie die konkreten Inhalte dieser Daten und deren Verwendungszweck richten sich nach den Grundleistungen gemäss der nationalen Leistungsvereinbarung zwischen der FMH und NewIndex bzw. dem Rahmenvertrag zwischen der AGZ und dem TC. Die Begriffe Daten und Datensammlung sind nicht ausschliesslich im Sinne des Datenschutzes zu verstehen. Das Datenschutzgesetz ist zwingend nur für Personendaten anwendbar.

## **2. Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die grundsätzliche Stellung der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers gegenüber dem TC und stellt die Basis für die weitere Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem TC und der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer in den Beilagen zu diesem Anschlussvertrag dar.

## **3. Anschluss an die Ärzteneigene Datensammlung**

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer schliesst sich mit diesem Vertrag dem TC an und erteilt damit das Einverständnis, dass die angelieferten Daten im Rahmen der nationalen Leistungsvereinbarung zugunsten der darin vereinbarten Grundleistungen für die FMH bzw. die AGZ oder die vorgesehenen Fachgesellschaften der FMH sowie für allfällige weitere Zusatzleistungen oder Individualservices mit dem TC verwendet werden dürfen. Die Parteien sind sich bewusst, dass es neben den vertraglichen bzw. statutarischen Verpflichtungen zur Datenerhebung auch gesetzliche Bestimmungen zur Datenerhebung gibt. Mit der nationalen Datensammlung ist indes keine Organisation im Sinne des Gesetzes gemeint. Ansprechpartner bleiben diesfalls ausschliesslich die Mitglieder der AGZ als Leistungserbringer. Die Parteien setzen sich aber dafür ein, dass in geeigneter Weise Leistungserbringer, die nicht Mitglieder der FMH bzw. der AGZ sind, einen entsprechenden Zugang zur nationalen Datensammlung als Datenlieferanten erhalten, unter der Voraussetzung, dass das Datennutzungsreglement der NewIndex AG (nachfolgend Datennutzungsreglement) vollumfänglich eingehalten wird. NewIndex ist weder ein Verband der Leistungserbringer noch eine Organisation im Sinne des KVG.

## **4. Rechte und Pflichten des TCs**

### **a. Mandatierung**

Das TC ist im Auftrag der AGZ und deren Mitglieder für die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer gemäss kantonalem Rahmenvertrag tätig.

### **b. Dienstleistungsangebot**

Das TC bietet im Rahmen der Ärzteneigenen Datensammlung die Grundleistungen gemäss kantonalem Rahmenvertrag. Allfällige Zusatzleistungen können ausserhalb dieses Vertrages abgeschlossen werden. Die detaillierten Leistungen des TC sind in den weiteren Beilagen in Bezug auf Umfang, Konditionen und Rahmenbedingungen festgelegt (siehe Ziffer 7 lit. c).

## 5. Rechte und Pflichten der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers

### a. Umfang und Kadenz der Datenlieferung

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle nach den Tarifverträgen der UV/MV/IV und des KVG abgerechneten Leistungen regelmässig, mindestens aber monatlich, an das TC zu übermitteln. Sie/er hält sich dabei an die technischen Vorgaben des TC bzw. von NewIndex.

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem TC die erforderlichen Angaben zur statistischen Klassifikation zukommen zu lassen. Falls die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer bei einem Intermediär (zum Beispiel der Ärztekasse, Medidata, etc.) angeschlossen ist, obliegt es ihr/ihm, diese Stelle mit der Datenlieferung zu beauftragen.

### b. Korrektheit und Vollständigkeit der Daten

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Datenlieferung jeweils korrekt, vollständig und in Übereinstimmung mit der Rechnungsstellung an die Patientinnen und Patienten erfolgt. Massgebend sind die jeweils am Stichtag der Übermittlung erbrachten und verrechneten Leistungen der bezeichneten Periode.

### c. Datenschutz und Schweigepflicht

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet sich, die zur Anonymisierung der Patientendaten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie/er stellt zudem sicher, dass die Patientinnen und Patienten angemessen über die Datenlieferung informiert werden, soweit dies datenschutzrechtlich notwendig ist. Überdies halten beide Parteien das jeweils gültige Datennutzungsreglement und die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzes ein.

### d. Datensicherheit im Internet

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Transportsicherheit der Datenübermittlung an das TC gemäss den Sicherheitsstandards der HIN oder einer äquivalenten Sicherheitstechnologie zu gewährleisten. Massgebend sind die jeweils vom TC unterstützten Produkte und Technologien.

### e. Legitimation

Die Parteien sind sich bewusst, dass das von NewIndex erlassene Datennutzungsreglement, welches einerseits den Datenschutz und andererseits die Datennutzung aller an der Ärzteneigenen Datensammlung beteiligten Datennutzer regelt, vollständig eingehalten werden muss. Die jeweils gültige Fassung des Datennutzungsreglement ist auf deren Website jederzeit einsehbar. Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer anerkennt mit Unterzeichnung dieses Vertrags ausdrücklich, die im Datennutzungsreglement definierten Rahmenbedingungen zur Datenbearbeitung, zur Datennutzung und zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer legitimiert mit Unterzeichnung dieses Vertrags das TC, ihre/seine Daten für die Ärzteneigene Datensammlung weiterzuleiten und den gemäss den vertraglichen Vereinbarungen berechtigten Organisationen für die Datennutzung im Rahmen der vertraglich definierten Grundleistungen zugänglich zu machen. Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer legitimiert das TC zudem, ihre/seine Daten in anonymisierter Form für die in Punkt 4.b erwähnten Zusatzleistungen zu nutzen. Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer legitimiert das TC, die Erfüllung der Datenlieferungspflicht der AGZ oder NewIndex mitzuteilen.

#### f. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet sich, Informationen und Daten, welche ihr durch das TC zugänglich gemacht werden, nur für die eigenen, im Zusammenhang mit der eigenen Praxistätigkeit stehenden Zwecke, zu nutzen.

Im Besonderen sorgt die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer auch dafür, dass keine unbefugten Dritten Einblick in Daten und Auswertungen des TC erhalten oder nehmen können. Sie/er nimmt explizit zur Kenntnis, dass dadurch andernfalls andere Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer des TC wegen ihr/ihm schwerwiegend benachteiligt oder gar geschädigt werden könnten.

### 6. Entschädigung

Die Parteien vereinbaren die Entschädigung gemäss der Preisliste in Beilage 2.

### 7. Schlussbestimmungen

#### a. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragsdauer ist unbeschränkt. Der Vertrag kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

#### b. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden werden keine getroffen.

#### c. Integrierende Bestandteile

Das jeweils gültige Datennutzungsreglement der NewIndex AG bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags; ebenso folgende Beilagen:

Beilage 1: Beitrittserklärung zum Anschlussvertrag

Beilage 2: Preisliste trustmed GmbH

### Für trustmed GmbH

.....

lic. oec. HSG Paul Kaiser  
Geschäftsleiter trustmed GmbH

Stäfa, den.....

### Für die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer

.....

*Titel Vorname Nachname*

*Praxisstempel / Adresse*

.....

*Unterschrift*

....., den.....